

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0272/09	31.08.2009
zum/zur		
F0100/09 der Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Baumfällungen im Stadtgebiet		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	15.09.2009	

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 22.01.2009 eine Neufassung der Baumschutzsatzung. Diesem Beschluss ging eine umfassende Diskussion in der Öffentlichkeit und den Gremien des Stadtrats voraus. Dabei wurden u. a. auch Fragen der Information der Öffentlichkeit, der Statistik und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens erörtert. Ein Ergebnis dieser Diskussion ist, dass auf den Internetseiten des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) unter „aktuelle Baumfällungen“ das Fällprogramm für die „städtischen“ Bäume angesehen werden kann. Die Anzeige der geplanten Baumfällungen wird häufig durch eindrucksvolle Fotos illustriert. Diese können auch dem Laien die Unabweisbarkeit der Maßnahmen verdeutlichen.

Die „amtliche Statistik“ wird jährlich im „Statistischen Jahrbuch“ der Stadt veröffentlicht. Für die Jahre 1999 bis 2008 haben wir eine Übersicht angefertigt, die im Rahmen der Diskussion zur Neufassung der Baumschutzsatzung in den Gremien des Stadtrats z. B. des Ausschusses für Umwelt und Energie gezeigt und erläutert wurden (s. Anlage).

Beim Vergleich der Zahlen fällt insbesondere in den Jahren 2007 und 2008 ein prozentualer Rückgang der auferlegten Ersatzpflanzungen gegenüber dem Anstieg der erteilten Fällgenehmigungen auf. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass für die Fällung von Bäumen im Rahmen der Abwehr von Gefahren für Personen und hohe Sachwerte keine Ersatzpflanzungen auferlegt werden. Auch für die Entfernung von Bäumen, deren restliche Lebensdauer offensichtlich geringer als 5 Jahre ist, erfolgt keine Auflage von Ersatzpflanzungen. In den Jahren 2007 und 2008 waren mit den Orkanen „Kyrill“ und „Emma“ zwei prägnante Sturmereignisse zu verzeichnen. In deren Folge stieg die Anzahl der Baumfällanträge überproportional an. Dies lässt sich einerseits auf die notwendige Beseitigung der unmittelbaren Sturmschäden zurückführen. Andererseits haben aber viele Grundstücksbesitzer, auch angesichts der intensiven Berichterstattung in den Medien, einen geschärften Blick für den Zustand der Bäume auf ihrem Grundstück entwickelt und für die Tatsache, dass die Verkehrssicherungspflicht ebenso für Privatleute gilt. Daher sind in den letzten Jahren von Grundstücksbesitzern sehr viele Fällgenehmigungen für erkrankte bzw. bereits abgängige Bäume gestellt worden.

Die Fällgenehmigung muss gemäß Baumschutzsatzung schriftlich beantragt werden. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Allerdings sollte ein Lageplan (oder Fotos) beigelegt werden, damit der/die Bearbeiter/-in eindeutig nachvollziehen kann, auf welchen Baumbestand sich der Antrag bezieht. In der Regel erfolgt seitens der Mitarbeiter/-innen dann eine Ortsbesichtigung. Im Ergebnis der Ortsbesichtigung führen die Bearbeiter/-innen mit dem Antragsteller ein Gespräch bezüglich möglicher Ersatzpflanzungen.

Ob ein Antrag genehmigt oder versagt wird, entscheidet sich entsprechend der Tatbestände der Satzung:

- Entfernung des Baumes ist aufgrund zulässiger Baumaßnahmen unvermeidbar
- Gefahrenabwehr
- Beseitigung des Baumes aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts
- Beseitigung kranker, absterbender Bäume
- Beseitigung des Baumes aufgrund unzumutbarer Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung
- Erhaltung oder Wiederherstellung denkmalgeschützter Gebäude, Einfriedungen und Parkanlagen

Die maßgeblichen Antragsgründe sowie die Anzahl der hierfür erteilten Genehmigungen können der beigelegten Anlage entnommen werden. Ersatzpflanzungen werden, wie bereits erläutert, nicht in jedem Fall auferlegt. Neben der bereits beschriebenen Praxis bei der Entfernung von Bäumen zur Gefahrenabwehr bzw. abgängiger Exemplare gibt es mit der novellierten Baumschutzsatzung darüber hinaus eine Privilegierung des Denkmalschutzes. Das heißt, die Beseitigung von Bäumen im Zuge der Erhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Gebäude, Einfriedungen und Parkanlagen ist zwar genehmigungsbedürftig, zieht aber nicht die Auflage von Ersatzpflanzungen nach sich. Amtlich bestellte Baumgutachter werden nur im Einzelfall hinzugezogen. Dies erfolgt z. B. dann, wenn es Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Erhaltungswürdigkeit von Bäumen, insbesondere im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen, gibt. Aufgrund der finanziellen Aspekte, die mit der Beauftragung eines amtlich bestellten Baumsachverständigen verbunden sind, handelt es sich hierbei zumeist um größere Vorhaben.

Die Kontrolle der Ersatzpflanzungen erfolgt nach dem Stichprobenprinzip. Im Genehmigungsbescheid wird die Auflage erteilt, die ausgeführte Ersatzpflanzung anzuzeigen. Bei größeren Gesellschaften/Genossenschaften erledigen dies häufig die beauftragten Baumpflegerfirmen im Rahmen von gemeinsamen Ortsbesichtigungen für neue Pflegemaßnahmen. Private Antragsteller melden in der Regel die Ersatzpflanzungen.

Eine detaillierte Aussage, wie viel Ersatzpflanzungen nicht realisiert werden konnten, ist aufgrund der stichprobenartigen Kontrolle derzeit nicht möglich. Manchmal verzögert sich die Realisierung der Ersatzpflanzung, wenn z. B. durch neue Entwicklungen auf dem eigenen Grundstück kein Platz mehr für zusätzliche Bäume zur Verfügung steht. Wendet sich der Antragsteller mit solchen Problemen an die untere Naturschutzbehörde, findet sich hier in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe oft eine unbürokratische Lösung, in dem geeignete Pflanzstandorte auf städtischen Flächen zugewiesen werden. Darüber hinaus kommt es in einzelnen Fällen bei Baumaßnahmen zu Verzögerungen der Fertigstellung, so dass zum gesetzten Termin noch keine Baufreiheit für die Pflanzung der Ersatzbäume besteht. Auch darauf wird bürgerfreundlich mit der Verlängerung der Frist für die Ersatzpflanzungen reagiert.

Zur Anzahl der unabhängig von Ersatzmaßnahmen gepflanzten Bäume liegen im Umweltamt keine Zahlen vor.

Holger Platz

Anlage